



**Ergänzung der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AUDI AG**  
**zu den Empfehlungen der**  
**„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**  
**gemäß § 161 Aktiengesetz**

1. Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG haben mit ihrer Entsprechenserklärung vom 29. November 2018 erklärt, den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Nummern zu entsprechen:
  - 4.2.3, Absatz 2, Satz 3 (Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung, mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll)
  - 5.3.2, Absatz 3, Satz 2 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)
  - 5.3.3 (Nominierungsausschuss)
  - 5.4.1, Absatz 6 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen)
  - 5.4.6, Absatz 2, Satz 2 (Erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung)
  
2. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, das Vorstandsvergütungssystem anzupassen. Das neue Vorstandsvergütungssystem soll der 130. Ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2019 zur Billigung gemäß § 120 Absatz 4 Satz 1 Aktiengesetz vorgelegt werden. Alle zukünftig abzuschließenden Vorstandsdienstverträge sollen dem neuen Vorstandsvergütungssystem entsprechen. Für das neue Vorstandsvergütungssystem wird erklärt, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom

7. Februar 2017 mit Ausnahme der Nummer 4.2.3, Absatz 2, Satz 6 (betragsmäßige Höchstgrenze für kurzfristige variable Vergütung, betragsmäßige Höchstgrenze für Gesamtvergütung) entsprochen wird.

Die Abweichung von der Empfehlung gemäß Nummer 4.2.3, Absatz 2, Satz 6 beruht darauf, dass zwar für den aktienorientierten langfristigen variablen Vergütungsbestandteil eine betragsmäßige Höchstgrenze festgelegt wird, nicht aber für den kurzfristigen variablen Vergütungsbestandteil. Der Verzicht auf eine Begrenzung ist aus Sicht des Aufsichtsrats angemessen, da die maßgeblich vom operativen Ergebnis abhängigen Zielparameter (operative Umsatzrendite und Kapitalrendite) unmittelbar die wirtschaftliche Lage widerspiegeln und daher bei einem besonders guten Ergebnis auch eine hohe kurzfristige variable Vergütung und somit auch eine hohe Gesamtvergütung gerechtfertigt ist. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass durch ein im Vorhinein festgesetztes Cap für die kurzfristige variable Vergütung oder die Gesamtvergütung der beabsichtigte Anreiz zur Erzielung besonders guter Ergebnisse geschmälert werden könnte. Für den Fall, dass ein besonders gutes Ergebnis auf außerordentlichen Entwicklungen beruht, hat sich der Aufsichtsrat zur Wahrung des Angemessenheitsgebots eine Begrenzung nach billigem Ermessen vorbehalten.

Ingolstadt, 21. Februar 2019

Für den Aufsichtsrat:



Dr. Herbert Diess

Für den Vorstand:



Abraham Schot